

- Lesefassung -

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

vom 16.12.2003

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2020

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband folgende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9

Abwassergebühren

Grundsatz
Grundgebühr
Einleitungsgebühr
Beseitigungsgebühr
Gebührensuschläge
Entstehend der Gebührenschuld
Gebührensuldner
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt II:

§ 10
§ 11
§ 12
§ 13

Schlussvorschriften

Pflichten der Gebührenschuldner
Datenverarbeitung
Ordnungswidrigkeiten
Inkrafttreten

Abschnitt I Abwassergebühren

§ 1 Grundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren Schmutzwasser für Volleinleiter und Teileinleiter, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
3. Kosten für die wiederholte vergebliche Anfuhr zur Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
4. Kosten für die Genehmigung von Abzugszählern.

§ 2 Grundgebühren

(1) Im Falle des Anschlusses an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder die Einbeziehung in die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung werden Grundgebühren erhoben. Diese werden nach der Nenngröße des Wasserzählers berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Dabei wird die Grundgebühr auch dann berechnet, wenn keine Einleitung und mobile Fäkalschlamm Entsorgung stattfindet, das Grundstück aber die Vorhalteleistung in Anspruch nimmt.

(2) a) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke deren Abwasser ohne Vorklärung über einen öffentlichen Kanal einer Zentralkläranlage zugeführt wird (Volleinleiter) und für Grundstücke, für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird und die in einen öffentlichen Kanal einleiten (Teileinleiter) bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5 Qn	102,00 €/Jahr
bis	6,0 Qn	244,80 €/Jahr
bis	10,0 Qn	408,00 €/Jahr
bis	15,0 Qn	612,00 €/Jahr
bis	40,0 Qn	1.632,00 €/Jahr
bis	60,0 Qn	2.448,00 €/Jahr
bis	150,0 Qn	6.120,00 €/Jahr.

(2) b) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke deren Abwasser nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird und für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers

auf dem Grundstück verlangt wird (Direkteinleiter) sowie für Grundstücke mit abflusslosen Gruben (SG) bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	2,5 Qn	40,00 €/Jahr
bis	6,0 Qn	96,00 €/Jahr
bis	10,0 Qn	160,00 €/Jahr
bis	15,0 Qn	240,00 €/Jahr
bis	40,0 Qn	640,00 €/Jahr
bis	60,0 Qn	960,00 €/Jahr
bis	150,0 Qn	2.400,00 €/Jahr.

§ 3

Einleitungsgebühren

(1) Die Einleitungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten, sowie die aus anderen Anlagen und Gewässern (z.B. Brunnen, Regenwassernutzung, Wasserläufen oder ähnlichen) entnommenen und vom Gebührenpflichtigen mittels geeichten Wasserzähler nachzuweisenden Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Insbesondere gilt dies für die Fälle, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht entsprechend dem in der Entwässerungssatzung geltenden Anschluss- und Benutzungszwang das Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beziehen. In derartigen Fällen wird vermutet, dass der Gebührenschuldner im Abrechnungszeitraum (abzurechnendes Kalenderjahr) eine Abwassermenge eingeleitet hat, die der durchschnittlichen Abwassermenge im Bereich des Abwasserzweckverbandes bei vergleichbaren Einleitern entspricht.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 Satz 1 sind diejenigen Mengen ausgeschlossen, die durch ungeeignete oder nicht regelmäßig geeichte Messeinrichtungen festgestellt wurden. Der Abzug von Wassermengen nach Absatz 2 wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag und für den mit der Antragstellung beginnenden Zeitraum gewährt. Im Bescheid wird im Einzelfall festgelegt, bis wann die Mengenreduzierung Gültigkeit hat. Die zum Abzug entnommenen Wassermengen dürfen nicht zum Befüllen von Schwimmbecken und sonstigen Zwecken verwendet werden, die zum Anfall von Abwasser führen.

Sämtliche Kosten, die dem Abwasserzweckverband mit der Genehmigung des Abzugszählers entstehen, sind von dem Antragsteller in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Der Zählerstand des Abzugszählers ist bis zum 10. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres schriftlich unter Angabe der Verbrauchsstelle, der Zählernummer und des

Zählerstandes mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist ist eine Berücksichtigung der Absetzmengen ausgeschlossen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von dem durchschnittlichen Vorjahresverbrauch einer Person im Verbandsgebiet verbleibt. Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist bis zum 10. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(5) Die Gebühr beträgt **3,12 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser bei Einleitung über das öffentliche Kanalnetz in eine Zentralkläranlage (Volleinleiter).

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren:

a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage
(mechanisch oder teilbiologisch) auf **1,55 €** pro Kubikmeter (m³)

b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage
(vollbiologisch) auf **0,70 €** pro Kubikmeter (m³).

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Voraussetzung für die Berechnung nach § 3 Absatz 6b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage durch den Abwasserzweckverband
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr
- Kopie der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 10. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt, bzw. die Überwachungswerte gemäß Abwasserverordnung nicht eingehalten, erfolgt die Berechnung nach § 3 Absatz 6a).

(7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Abwassergebühr je Bemessungseinheit **0,52 €** pro Jahr.

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen Quadratmeter (1 Bemessungseinheit) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutenden Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Die Gebühr entsteht auch für die Fälle, dass das auf der befestigten Fläche eines Grundstückes niedergehende Regenwasser nicht über eine unterirdisch verlegte Anschlussleitung, sondern infolge des natürlichen Gefälles der Befestigungsfläche oberirdisch zur Straße fließt und von dort über einen Straßeneinlauf in den Kanal gelangt.

§ 4 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die im Rahmen der mobilen Fäkalentsorgung aus den Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) **25,33 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) **42,73 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

(3) Wird der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Abfuhrtermins durch den Abwasserzweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten nicht angetroffen und führt auch ein erneuter Abfuhrtermin zu einer vergeblichen Anfuhr, so hat der Grundstückseigentümer, soweit das Verschulden im Einzelfall bei ihm liegt, die für die vergebliche Anfuhr verursachten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 5 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 6 Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht für Voll- und Teileinleiter mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht täglich neu in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebühr.

(3) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, dieser Tag wird dem Gebührenschildner schriftlich mitgeteilt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührensschuldner ist auch nach pflichtgemäßen Auswahlermessen des Abwasserzweckverbandes Benutzer der Entwässerungseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum **10.04.**; **10.06.**; **10.08.**; **10.10.**; und **10.12.**; jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe **eines Fünftels** der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss bzw. aufgrund von Grundstücksteilung nach erfolgter Erschließung für eine neu entstandene Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt, sind diese Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(4) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt vor Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den vorgenannten Absätzen Vorausleistungen auf Grundlage des Kostenangebotes der bauausführenden Firma zu erheben.

Abschnitt II Schlussvorschriften

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Personen, die als Gebührenschuldner in Betracht kommen, sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, die für die Höhe der Abgabenschuld maßgeblichen Umstände und Änderungen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen zum Nachweis geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Erfassung der Grundstücks- und Gebäudedaten erfolgt über Formblätter, die von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonstigen Verpflichteten auszufüllen sind. Der Gebührenschuldner hat die übersandten Vordrucke innerhalb von 2 Wochen nach Zugang vollständig, wahrheitsgemäß ausgefüllt dem Abwasserzweckverband zurückzusenden.

(2) Erfolgt die Erfassung der Grundstücks- und Gebäudedaten durch den Abwasserzweckverband oder von diesem Beauftragten, so sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Verpflichteten ebenfalls zur Auskunft verpflichtet.

(3) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Grundstücke jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, auch wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, umgehender Zugang zu gewähren, soweit dies zur Feststellung und Überprüfungen der maßgeblichen Umstände erforderlich ist und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichteten werden vorher, soweit möglich, verständigt.

Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(4) Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen sind dem Abwasserzweckverband auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Abwasserzweckverband den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung befasste(n) Stelle(n) des Abwasserzweckverband es bzw. die hiermit beauftragten Dritten die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, den / die

- + Vor- und Zunamen des Grundstückseigentümers und der übrigen Gebührenschuldner
- + Anschrift des Grundstückseigentümers und der übrigen Gebührenschuldner
- + Grundstücksgröße
- + Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster
- + Wasserverbrauchsdaten,
verarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte(n) Stelle(n) bzw. Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, der Liegenschaftsverwaltung, des Grundbuchs, des Melderechts und der

Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und vom Wasserversorger übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 ThürKAG kann mit einer Geldbuße von 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in Kraft getreten.

Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“

- | | | |
|---|----------------------------|----------------------------|
| - | der 1. Änderungssatzung in | Nr. 34/2003 vom 23.12.2003 |
| - | der 2. Änderungssatzung in | Nr. 19/2004 vom 21.07.2004 |
| - | der 3. Änderungssatzung in | Nr. 11/2005 vom 25.05.2005 |
| - | der 4. Änderungssatzung in | Nr. 26/2007 vom 12.12.2007 |
| - | der 5. Änderungssatzung in | Nr. 23/2008 vom 10.12.2008 |
| - | der 6. Änderungssatzung in | Nr. 24/2012 vom 19.12.2012 |
| - | der 7. Änderungssatzung in | Nr. 23/2013 vom 18.12.2013 |
| - | der 8. Änderungssatzung in | Nr. 14/2016 vom 12.10.2016 |
| - | der 8. Änderungssatzung in | Nr. 7/2020 vom 24.06.2020 |